

Kloster Siegburg gelenkt, mit dem Friedrich I. herzliche Beziehungen verbanden. Eine Reihe erzbischöflicher Urkunden mit der päpstlichen auctoritas in der Sanctio wurde nun in Siegburg verfaßt. Sie scheint also eine Siegburger Diktat-eigentümlichkeit zu sein. Dagegen spricht aber die Beobachtung, daß vier von den insgesamt sechzehn in Siegburg verfaßten Urkunden sich zwar auf den hl. Petrus berufen, den päpstlichen Namen jedoch weglassen. Peters kann für diese Erscheinung politische Gründe namhaft machen. Die im päpstlichen Namen gesicherte auctoritas-Formel begegnet nämlich plötzlich seit 1116, dem Jahr von Friedrichs I. Übertritt zur päpstlichen Partei. Alle vier Urkunden ohne den päpstlichen Namen fallen in die Zeit nach der Aussöhnung Friedrichs I. mit Kaiser Heinrich V. im Jahr 1119. Somit wird man — wenigstens teilweise — in der auctoritas-Formel eine Widerspiegelung des politischen Standorts Erzbischof Friedrichs I. sehen dürfen. Theologisch sieht Peters die päpstliche auctoritas im Vorstellungsbereich der Petrus-Nachfolge verwurzelt. Durch die Vermittlung zweier Präzedenze Friedrichs I. von 1118 und 1124 griff man auch im Kloster St. Pantaleon auf die Sanktionierung im päpstlichen Namen zurück. In einem Exkurs über die „Diktatbeziehungen zwischen Kölner und Münsteraner Urkunden. Einige Beobachtungen zur personellen Struktur der Kanzlei Friedrichs I.“ gelangt Peters durch minutiöse Diktatuntersuchungen zu teilweise von der neueren Forschung abweichenden Ergebnissen. Schließlich geht er noch auf die päpstliche Privilegierung der stadtkölnischen Gemeinschaften bis zum Jahr 1198 ein mit dem Ergebnis, daß sich bei den insgesamt nur neun Papsturkunden „fast durchweg nachweisen ließ, daß sie der erzbischöfliche Eigenklosterherr vermittelt hat“.

A. G.

Hans-Günther Langer, Urkundensprache und Urkundenformeln in Kurtrier um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschsprachigen Urkunde in der kurtrierischen Kanzlei während der Tätigkeit Rudolf Losses und seines Kreises. Zweiter Teil, AfD 17 (1971) S. 348—436. — Nachdem Langer im 1. Teil seiner Untersuchung die Bedeutung Rudolf Losses (ca. 1310—1364) als Notar und wichtigster Ratgeber in der Kanzlei Erzbischof Balduins von Trier herausgestellt hat (vgl. DA 28, 257), entwirft er nun eine ausführliche Biographie des mit der Reichsgeschichte eng verbundenen Magisters aus Eisenach. Aufgrund umfangreicher urkundlichen und gedruckten Materials erweist sie sich als eine willkommene Vervollständigung der Ausführungen von E. L. Schmitt (Untersuchungen zu Entstehung und Struktur der neuhochdeutschen Schriftsprache, 1966). Im Anhang verfolgt Langer die „Entwicklung des Verhältnisses deutschsprachiger Urkunden zu den lateinischen in den bisher untersuchten Kanzleien an Mosel und Rhein bis 1350“ und verzeichnet — nachdem er eine verstärkte Tendenz zur deutschsprachigen Urkunde seit etwa 1320 feststellen konnte — bereits für die Mitte des 14. Jh. im Urkundenverkehr der kurtrierischen Kanzlei ein zahlenmäßiges Gleichgewicht zwischen deutschsprachiger und lateinischer Urkunde, das sich in den folgenden Jahren zugunsten der deutschsprachigen Urkunde ändert. Die meisten Archive geistlicher Korporationen bieten dagegen ein völlig anderes Bild. Nach den Vergleichszahlen bleibt ihr gesamter deutschsprachiger Urkundenbestand deutlich zurück. Demgegenüber haben die Archivbestände weltlicher Dynasten wiederum eine hohe Zahl deutschsprachiger Urkunden aufzuweisen. Für die relativ niedrige Zahl deutschsprachiger Urkunden bei geistlichen Institutionen bringt Langer die einleuchtende Begründung vor, daß „die teilweise wenig begüterten Klöster zu Rentengeschäften nicht imstande waren, so daß bei ihnen dieser Urkundentyp, zu welchem doch eine beachtliche Gruppe deutschsprachiger Urkunden zu zählen ist, praktisch ausfällt“.

A. G.